

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 433), mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (Zahl 16 - 285) (Beilage 445).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes , mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, in ihrer 24. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 1994, beraten.

Landtagsabgeordneter Prior wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht beantragte Landtagsabgeordneter Prior Änderungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf, und zwar zu Artikel I Z. 10 und 15. Außerdem soll im Artikel II eine neue Z. 2 eingefügt werden, wodurch sich die Bezeichnung der folgenden Ziffern ändert.

Weiters soll nach dem Artikel II ein neuer Artikel III eingefügt werden, weshalb der bisherige Artikel III die Bezeichnung Artikel IV erhalten soll. Gleichzeitig sollen in den Z. 2, 3 und 4 des neuen Artikel IV die durch die beantragten Änderungen erforderlichen Richtigstellungen erfolgen.

Abschließend stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach einer Wortmeldung von Landtagspräsident Dr. Dax wurde der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Im Artikel I Z. 10 lautet im § 36 Abs. 1 in der zweiten Zeile die Zitierung anstatt "LGBl.Nr. 93/1993" richtig "LGBl.Nr. 93/1992".
2. Im Artikel I entfällt die Z. 15.
3. Im Artikel II wird eine neue Z. 2 eingefügt, die wie folgt lautet: "2. Im § 19 Abs. 4 wird die Zitierung 'Bundesgesetzes BGBl.Nr. 273/1972' durch die Zitierung 'Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972,' ersetzt."
4. Die bisherigen Z. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung Z. 3 bis 5.
5. Nach dem Artikel II wird ein neuer Artikel III eingefügt, der wie folgt lautet:

"Artikel III

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Amtszulage gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Bezügegesetzes, bei der Ermittlung der Vergütungen für den Reiseaufwand gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden."

6. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel IV und lautet wie folgt:

"Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1993,
2. Artikel I Z. 11 und 12 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 5 mit 1. Juli 1993,
3. Artikel I Z. 10 und 14 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 4 mit 1. Jänner 1995,
4. Artikel III mit 1. Jänner 1994 und
5. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag."

Eisenstadt, am 19. Jänner 1994

Der Berichterstatter:

Prior eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen
Sitzung:

Dr. Moser eh.